

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW, S. 444), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,66 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,21 €/m ³)	2,87 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,19 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,48 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,10 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,66 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,31 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	54,90 €
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,90 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,50 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	2,99 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2025 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2023	Ansatz GBR		Veränderung	
			2024	2025	absolut	prozentual
Kosten		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
1	Personalaufwendungen	14.016.052	15.470.470	17.161.750	+1.691.280	+10,9%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	12.074.698	11.676.500	12.775.310	+1.098.810	+9,4%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.352.641	1.793.240	1.801.480	+8.240	+0,5%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	35.908.605	35.829.120	36.723.518	+894.398	+2,5%
5	Kalkulatorische Zinsen	4.546.870	4.445.343	4.627.949	+182.606	+4,1%
6	Interne Leistungsverrechnungen	3.799.513	3.448.663	3.486.663	+38.000	+1,1%
7	Einstellungen und Zuschreibungen in Sonderposten	1.341.769	0	2.200.000	+2.200.000	-
Summe Kosten		73.040.148	72.663.337	78.776.671	+6.113.334	+8,4%
Erträge						
8	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.397	-	-	-	-
9	Privatrechtliche Leistungsentgelte	28.194	70.000	70.000	-	-
10	Kostenerstattungen und -umlagen	250.440	322.000	322.980	+980	+0,3%
11	Sonstige Erträge	1.426	1.000	1.000	-	-
12	Aktivierte Eigenleistungen	1.152.911	1.275.000	1.275.000	-	-
13	Interne Leistungsverrechnungen	180.443	187.445	187.445	-	-
14	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	1.386.428	-	-	-	-
Summe Erträge ohne Gebühren		3.022.239	1.855.445	1.856.425	+980	+0,1%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	73.040.148	72.663.337	78.776.671	+6.113.334	+8,4%
./.	sonstige Erträge	3.022.239	1.855.445	1.856.425	+980	+0,1%
=	Gebührenbedarf	70.017.909	70.807.892	76.920.246	+6.112.354	+8,6%
./.	Benutzungsgebühren	60.970.179	70.807.892	76.920.246	+6.112.354	+8,6%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	-9.047.729	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhen sich um rund 1,7 Mio. € im Vergleich zur GBR 2024 infolge eines Stellenzuwachses von 16,7 VZÄ (insgesamt rund 1,4 Mio. €). Diese neuen Stellen sind im Wesentlichen bedingt durch den Betrieb und die Unterhaltung der 4. Reinigungsstufe bei der Hauptkläranlage, die Erneuerung des Hauptpumpwerks an der Gartenstraße, die Erweiterung der Kläranlage Hilstrup sowie die Netzschlüsse für die Kläranlage Hilstrup.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber der GBR 2024 aufgrund von Preissteigerungen um rund 1,1 Mio. € (+9,4%). Im Wesentlichen sind dies höhere Kosten für Energie und für die Unterhaltung.

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind in den Jahren 2021, 2022 und 2023 durch die höheren Indizes überproportional gestiegen. Für 2025 sind sinkende Indexierungen zu erwarten. Des Weiteren werden die ersten Investitionen der 4. Reinigungsstufe bei der HKA aktiviert. Somit steigen die kalkulatorischen Abschreibungen gegenüber der GBR 2024 um rund 0,9 Mio. €.

Pos. 7: Einstellungen und Zuschreibungen in Sonderposten

In der Betriebsabrechnung 2022 ist ein negatives Ergebnis in Höhe von rund 5,7 Mio. € zu verzeichnen. Der Betrag ist in den Sonderposten eingebucht und wird in den nächsten Jahren in die Gebühren einkalkuliert. Für das Jahr 2025 werden 2,2 Mio. € als Aufwand in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

Gebührenermittlung 2025

1. Berechnungsdaten

I. Kostenaufteilung

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	76.576.671 €
Sonstige Erträge	1.856.425 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,6%
- Schmutzwasserbeseitigung	63,4%
=> davon Anteile:	
nicht verschmutzungsabhängig	57,7%
verschmutzungsabhängig	42,3%

II. Bemessungsmaßstäbe

Schmutzwassergebühr

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m³) 17.147.541 m³

Niederschlagswassergebühr

	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	18.356.140	18.356.140	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	281.452	140.726	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	171.826	34.365	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.809.418	18.531.231	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.268.403	10.268.403	100%
Gesamtfläche in m²	29.077.821	28.799.634	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
Angaben in €		36,6%	63,4%	netto:	
Kosten insgesamt	76.576.671	28.027.060	48.549.610		49.397.640
./. sonstige Erträge	1.856.425	679.450	1.176.970	57,7%	42,3%
./. übrige Gebühren (Schlammabfuhr + sonstiges)	150.000	100.000	50.000		
./. Rücklagen	-2.200.000	-125.000	-2.075.000	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
Summe Gebührenbedarf	76.770.246	27.372.610	49.397.640		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	76.770.246	27.372.610	49.397.640	28.502.440	20.895.200
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.531.231			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.268.403			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.799.634			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				17.147.541	17.147.541
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					52.100
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					17.199.641
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)				17.147.541	
Gebührensätze somit für 2025					
ungerundet		RW-Gebühr 0,9504	fiktive SW-Gebühr 2,8807	Gebühr G1 1,6622	Gebühr G2 1,2149
gerundet		0,95 €/m²	2,88 €/m³	1,66 €/m³	1,21 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2:	2,87 m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2025

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in			Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2025			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		BSB ₅ oder CSB				G1 1,66 €/m³	G2 1,21 €/m³	Normal- gebühr 2,87 €/a	nachrichtlich ohne SVZ 2,88 €/a	SVZ-Gebühr 2025 €/a	G1 1,52 €/m³	G2 1,11 €/m³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
		Nomal = BSB ₅ = 330 CSB = 660		Verhältnis [mind. Faktor 1]									€/a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	10.800	890	314	2,83	1.587	3,29	30.996	31.104	35.550	3,02	32.582	2.968		
Einleiter B	41.300	1.461	381	3,83	21.132	4,34	118.531	118.944	179.180	3,98	164.256	14.924		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	52.100				22.719	4,12	149.527	150.048	214.730 65.203	3,78	196.837	17.893		
1.2 Normalverschmutzer	17.095.441				17.147.541	2,88	49.063.914	49.234.869	49.234.869	2,63	44.961.009	4.273.860		
Summe	17.147.541				17.170.259		49.213.441	49.384.917	49.449.599		45.157.846	4.291.753		
2. Anteilige SW-Kosten <u>nicht</u> ver- schmutzungabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	28.502.440				20.895.200		Ansatz: 2025		49.397.640	Ansatz: 2024	44.842.210			
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,66 €/m³ 49.397.640 2,88 €/m³				G2 = 1,21 €/m³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,66 + G2/1,21 = 2,87 €/m³			Normalverschm.geb.: G1/1,52 + G2/1,11 = 2,63 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2025
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte
Flächen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,725 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,95 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,725 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 1,3103 \text{ €/m}^3 / \text{ gerundet: } \mathbf{1,31 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 1,23 €/m³ um 0,08 € (+ 6,50 %) auf **1,31 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die vorgenannte Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,95 €/m²) ermittelt wird (vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2025
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €
1.1 Abfuhrleistungen				
Personalaufwand		33.500	10	3.350
Transportaufwand		12.380	100	12.380
Summe Abfuhrleistungen				15.730
1.2 Verwaltungsaufwand				
				3.500
Zwischensumme Fixkosten				19.230
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage				
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.200	2,87		3.400
Wasser aus geschlossenen Gruben	1.300	2,87		3.700
Wassermenge insgesamt	2.500			7.100
Personalaufwand		33.500	90	30.150
Zwischensumme variable Kosten				37.250
Kosten insgesamt				
				56.480
		<i>Ist 2023:</i>		56.203
		<i>Veränderung:</i>		+277
				0,5%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2024 in €	Gebühr 2025 in €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	350				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		53,00	54,90	1,90	19.220
				3,6%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.050	18,60	19,80	1,20	20.790
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		9,20	9,90	0,70	
				6,5%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.300	12,90	13,00	0,10	16.900
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		6,20	6,50	0,30	
				0,8%	
Summen	2.350				56.910

3. Gebührevorschlag

Infolge des allgemeinen Kostenanstiegs ist eine Gebührenanpassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhr von 53,00 € auf 54,90 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ erhöht werden auf 9,90 € für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie auf 6,50 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2025
(Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2023. Für die Berechnung 2025 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 11,3 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2023		
Kosten Kläranlagen 2023		18.504.765 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	11,3%	-2.099.010 €
anrechnungsfähige Kosten		16.405.755 €
Schmutzwassermenge 2023 (Ist)		16.460.257 m ³
Kostensatz	je m ³	0,9967 €
max. dreifacher Satz	je m ³	2,99 €
Gebühr 2025	je m ³	2,99 €

3. Gebührenvorschlag

Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2023 mit Reinigungskosten von rund 1,00 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von rund 10,7 % ist insgesamt auf Kostensteigerungen der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2025 auf 2,99 €/m³ festzusetzen.